

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2012
Nr. 2012/2454
KR.Nr. VA 109/2012 (FD)

Volksauftrag „Keine Extrawürste: Pauschalbesteuerung abschaffen“ (04.09.2012); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern so anzupassen, dass die Pauschalbesteuerung (Besteuerung nach Aufwand) im Kanton Solothurn nicht mehr möglich ist.

2. Begründung

Wenn ausländische Multimillionäre in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, können sie auf eidgenössischer sowie auf kantonaler Ebene von der Pauschalbesteuerung profitieren. Statt dem effektiven Einkommen und Vermögen, müssen sie bloss einen Pauschalbetrag, in der Regel den fünffachen Mietwert Ihrer Wohnung als Einkommen versteuern.

Die Pauschalbesteuerung von reichen Ausländerinnen und Ausländern steht in krassem Widerspruch zum Verfassungsgebot, wonach jeder Steuern nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zahlen soll. Die Pauschalsteuer verletzt die Rechtsgleichheit und heizt den ungesunden Steuerwettbewerb unter den Kantonen an.

3. Zustandekommen

Verfügung der Staatskanzlei vom 4. September 2012: Zustandekommen mit 303 Unterschriften.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Anspruch auf Besteuerung nach dem Aufwand haben natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben. Schweizer Bürger können nur im Jahr des Zuzuges pauschal besteuert werden, ausländische Staatsangehörige auch in den Folgejahren (§ 20 Abs. 1 und 2 StG und die gleich lautenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [Art. 14 DBG] und im Steuerharmonisierungsgesetz [Art. 6 StHG]). Die Steuer wird nach dem gesamten Lebensaufwand des Steuerpflichtigen und seiner Familie bemessen und nach dem ordentlichen Steuertarif berechnet.

Nach dem heute noch geltenden Recht muss die Summe dieser Aufwendungen für Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen, mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der Wohnung im eigenen Haus entsprechen, für die übrigen Steuerpflichtigen dem doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung. Abzüge werden keine gewährt. Der nach dem Aufwand berechneten Steuer wird jene gegenübergestellt, die sich bei ordentlicher Besteuerung der Einkünfte aus den in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten, in der Schweiz

verwerteten Immaterialgüterrechten, schweizerischen Renten und Pensionen sowie der Einkünfte aus Staaten ergibt, für die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen eine Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht wird. Hinzu kommt die Steuer auf dem gesamten schweizerischen Vermögen (§ 20 Abs. 3 StG; Kontrollrechnung). Geschuldet ist jeweils der höhere Betrag.

Da die Pauschalbesteuerung seit einiger Zeit in der Kritik steht, haben Bundesrat und Finanzdirektorenkonferenz Anstrengungen unternommen, sie zu reformieren, die in der Zwischenzeit Früchte getragen haben. Am 28. September 2012 haben die Eidg. Räte ein Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand verabschiedet. Die Referendumsfrist endet am 17. Januar 2013. Das Gesetz sieht sowohl im DBG als auch im StHG verschiedene Verschärfungen und Präzisierungen des geltenden Rechts vor. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist neu ausschliesslich Personen ohne Schweizer Bürgerrecht vorbehalten; bei Verheirateten darf kein Ehegatte Schweizer sein. Der Lebensaufwand entspricht neu dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder Mietwertes bzw. dem Dreifachen des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung und das steuerbare Einkommen muss bei der direkten Bundessteuer mindestens Fr. 400'000.— betragen. Die Kantone sind verpflichtet, in ihrem Recht ebenfalls einen Mindestbetrag festlegen, sind in der Höhe jedoch frei. Der Kanton Solothurn wird sein Recht innerhalb der zweijährigen Übergangsfrist an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anpassen.

Die Besteuerung nach dem Aufwand ist nicht als Privileg gedacht und ist es in der Praxis meistens auch nicht. Vielmehr stellt sie eine zweckmässige Methode dar, um die anvisierten Personen, die ihre Einkünfte vorwiegend im Ausland erzielen und deren Vermögen grösstenteils im Ausland liegt, sachgerecht zu veranlagern. Zum einen stossen die Steuerbehörden an praktische Grenzen, wenn sie diese im Ausland liegenden Elemente im ordentlichen Veranlagungsverfahren überprüfen wollen. Zum andern sind im Ausland erzielte Erwerbseinkünfte dem Tätigkeitsstaat zur Besteuerung zugewiesen, und andere ausländische Einkünfte unterliegen im Herkunftsland häufig Quellensteuern (z.B. für Zinsen, Dividenden, Lizenzeinnahmen aus Patenten, Urheberrechten usw.). Sofern der Steuerpflichtige eine Entlastung von diesen ausländischen Quellensteuern verlangt, sind sie bereits nach dem geltenden Recht als schweizerische Einkünfte zu behandeln und in die Kontrollrechnung einzubeziehen. Die Pauschalbesteuerung erlaubt damit, Personen ohne Schweizer Bürgerrecht mit komplexen internationalen Verhältnissen in relativ einfacher Form zu veranlagern.

Die Pauschalbesteuerung hat bisher im Kanton Solothurn eine völlig untergeordnete Rolle gespielt, sind doch nie mehr als eine Handvoll Personen nach dieser Methode veranlagt worden. Nachdem nach Zürich nun auch die beiden Basel die Aufwandbesteuerung auf kantonaler Ebene abgeschafft haben, könnte sich eine bescheidene Zunahme ergeben. Dabei ist aber zu beachten, dass sich das Volk in der letzten Zeit in mindestens fünf Kantonen (BE, LU, GL, TG, SG) entschieden hat, die Pauschalbesteuerung beizubehalten. Es besteht kein Grund, sie in Solothurn aufzuheben, umso mehr als zwischenzeitlich eine Volksinitiative zur Abschaffung in der ganzen Schweiz eingereicht worden ist.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Aktuarin Finanzkommission

Ratsleitung

Traktandenliste Kantonsrat

Erstunterzeichner: Yves Fankhauser, Zuchwilerstrasse 64, 4500 Solothurn